

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Friedeburg / Entwurf

Inhalt

Präambel

I. Zweck der Zuwendung

II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

III. Voraussetzungen

IV. Gegenstand und Umfang der Zuwendung

V. Antragsverfahren

VI. Schlussbestimmungen

VII. Inkrafttreten

Präambel

Die Sicherstellung einer wohnortnahen und langfristig verlässlichen medizinischen Versorgung stellt einen zentralen Baustein für die Lebensqualität und zukünftige Entwicklung der Gemeinde Friedeburg dar. Um die ambulante haus- und fachärztliche Versorgung zu stärken und perspektivisch zu sichern, hat der Gemeinderat die nachfolgende Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten (einschließlich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) beschlossen. Ziel ist es, die Gründung und Übernahme bestehender Praxen sowie die Einrichtung von Zweigpraxen innerhalb des Gemeindegebietes finanziell zu unterstützen.

I. Zweck der Zuwendung

(1) Die Förderung dient der nachhaltigen Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Friedeburg.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die eine haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Gemeindegebiet aufnehmen oder eine bestehende Praxis übernehmen.

(2) Ebenso antragsberechtigt sind Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie Berufsausübungsgemeinschaften, sofern dort Ärztinnen oder Ärzte tätig werden, die zuvor nicht in der Gemeinde Friedeburg praktiziert haben.

(3) Von einer Förderung ausgeschlossen sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Tiermedizinerinnen und Tiermediziner sowie weitere Medizinalfachberufe.

III. Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung ist eine vertragsärztliche Zulassung im Gemeindegebiet Friedeburg.

(2) Die Aufnahme der Tätigkeit ist der Gemeinde schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde Friedeburg spricht die ausdrückliche Erwartung aus, dass die Tätigkeit möglichst über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ausgeübt wird.

(4) Wird die Tätigkeit beendet oder wesentlich eingeschränkt, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

IV. Gegenstand und Umfang der Zuwendung

(1) Die Gemeinde Friedeburg gewährt eine jährliche Förderung in Höhe von 3.000 Euro.

(2) Die Förderung wird für die Dauer von bis zu 10 Jahren gewährt.

(3) Die Auszahlung der Förderung wird eingestellt, wenn die Tätigkeit vor Ablauf des Förderzeitraumes von 10 Jahren beendet oder nicht weiter ausgeübt wird. Nach Ablauf des Förderzeitraumes von 10 Jahren erfolgt keine weitere Auszahlung.

V. Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich an die Gemeinde Friedeburg zu richten und muss die Zulassung sowie die Tätigkeitsaufnahme nachweisen.

(2) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

VI. Schlussbestimmungen

(1) Eine Förderung durch Dritte ist zulässig, muss jedoch angegeben werden.

(2) In Sachverhalten, die durch diese Richtlinie nicht abschließend geregelt sind, entscheidet die Gemeinde Friedeburg nach pflichtgemäßem Ermessen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 03.12.2025 in Kraft.

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Helfried Goetz